

RAIFFEISEN



Basisreglemente

**Grundlagen für die
Geschäftsbeziehung
mit Ihrer Raiffeisenbank**

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Depotreglement	8
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	13

Die Texte gelten sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

Die Raiffeisen Gruppe besteht aus Raiffeisenbanken (einzelne Raiffeisenbank Genossenschaften), Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft) und Gruppengesellschaften von Raiffeisen Schweiz und Raiffeisenbanken.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation in geschäftsüblichem Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern.

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich über Einschränkungen der Handlungsfähigkeit seines Vertreters.

3. Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften

Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) sind der Bank umgehend mitzuteilen. Bei Kontaktabbruch leitet die Bank Massnahmen gemäss dem Merkblatt «Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit» ein (abrufbar unter www.raiffeisen.ch/ rechtliches oder bei der Bank erhältlich).

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse versandt worden sind.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann. Die Bank akzeptiert keine transaktionsorientierten Geschäfte wie Börsen- oder Zahlungsaufträge oder Ähnliches per E-Mail. Diese werden aus Sicherheitsgründen nur über den Postweg, per Fax/Telefon oder via E-Banking entgegengenommen.

Die Bank kann Telefongespräche mit dem Kunden zur Qualitätssicherung und zu Beweis Zwecken aufzeichnen.

Die Bank unterzeichnet Verträge usw. kollektiv zu zweien. Automatisch erstellte Anzeigen, Produktvereinbarungen zu Kreditverträgen, Auftragsbestätigungen sowie Formalkorrespondenz gelten ohne Unterschrift.

Im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung kann die Bank im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben den Kunden grenzüberschreitend kontaktieren und ihm Informationen in physischer oder elektronischer Form zukommen lassen.

4. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insbesondere Aufträge, Mitteilungen, Auszüge etc.) sind sofort anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist. Falls Dokumente oder Mitteilungen der Bank beim Kunden nicht erwartungsgemäss eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Sorgfaltspflichten Kunde und Bank

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung beachtet der Kunde die Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Missbräuchen und Betrugshandlungen vermindern. Insbesondere hält er in diesem Zusammenhang Informationen wie Legitimationsinstrumente (Passwörter, PIN-Codes etc.) geheim.

Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Infrastruktur (Soft- und Hardware) des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Der Kunde trägt bei der Auftragserteilung die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Instruktionen.

Führt die Bank Aufträge nicht, mangelhaft oder verspätet aus und verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie lediglich den Zinsausfall. Wird der Bank die drohende Gefahr eines weiteren Schadens rechtzeitig angezeigt, so kann der Kunde allfälligen weiteren Ersatz geltend machen.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

6. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche. In Bezug auf sämtliche Forderungen des Kunden besitzt sie ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden und zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Währung. Sobald der Kunde mit seiner verein-

barten Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die zwangsrechtliche oder freie Verwertung (Selbstverkauf oder Selbsteintritt) der Pfänder vorzunehmen.

7. Konditionen (Zinsen, Preise und sonstige Bestimmungen)

Die Bank bestimmt die auf dem Konto angewendeten Zinsen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen). Ferner ist sie berechtigt, für ihre Leistungen Preise und Guthabengebühren zu erheben und sonstige Bestimmungen (Rückzugsmöglichkeiten etc.) festzulegen. Diese Konditionen sind in den jeweils gültigen Zins- und Preislisten aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können.

Ausserordentliche Aufwände der Bank sowie Kosten allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

Die Bank behält sich vor, sämtliche Konditionen (einschliesslich Negativ- und Überzugszinsen und Guthabengebühren) jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, einseitig anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

Mit der Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zu den bisherigen Konditionen zur Verfügung.

Ohne Widerspruch gelten die Änderungen innert 30 Tagen als genehmigt.

8. Fremdwährungspositionen

Die Guthaben und Anlagen der Kunden in fremder Währung werden von der Bank in

gleicher Wahrung angelegt. Der Kunde tragt das Wahrungsrisiko, insbesondere allfallige Kursschwankungen oder Folgen aufgrund von behordlichen Massnahmen des jeweiligen Landes.

9. Gutschrift und Belastung von Fremdwahrungsbetragen

Gutschriften und Belastungen von Fremdwahrungsbetragen erfolgen auf dem im Auftrag angegebenen Konto. Falls eine Umrechnung notig ist, erfolgt diese zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag von der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird.

10. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist fur die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verantwortlich. Er halt diese, soweit ihm der Gesetzgeber personliche Pflichten auferlegt, jederzeit ein.

11. Dienstleistungseinschrankung

Die Bank kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten zwecks Berucksichtigung in- oder auslandischer gesetzlicher, behordlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwaschereibestimmungen oder aufgrund eigener Risikouberlegungen gegenuber dem Kunden ganz oder teilweise beschranken. Vor diesem Hintergrund kann die Bank insbesondere die Ausfuhrung von Zahlungsverkehrs- oder Wertschriftentransaktionen oder Bargeschafte verweigern.

12. Auslagerung (Outsourcing)

Die Bank kann Bereiche und Funktionen (z. B. Wertschriftenverwaltung, Zahlungsverkehr, Druck & Versand, Kundenservice, IT) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Diese konnen Bankkundendaten wiederum Dritten

bekanntgeben, soweit die Dritten sie benotigen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

13. Datenschutz / Bankkundengeheimnis

Die Bank sorgt mit angemessenen Massnahmen fur die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit:

- a) dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notig ist, insbesondere (i) bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritten, (ii) zur Sicherung der Anspruche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, (iii) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, und (iv) bei Vorwurfen des Kunden gegen die Bank in der offentlichkeit oder gegenuber Stellen im In- oder Ausland;
- b) dies zur Durchfuhrung von Auftragen und Dienstleistungen (z. B. Handel und Verwahrung von Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, Fremdwahrungsgeschafte) notig ist. Speziell bei Auslandbezug (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die uber internationale Kanale abgewickelt werden) konnen auslandisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es notig machen, dass auslandischen Behorden oder an der Durchfuhrung beteiligten Dritten damit zusammenhangende Bankkundendaten offengelegt werden mussen; der Kunde bestatigt fur sich und etwaige Dritte, deren Daten er der Bank gibt, dass die Bank dies tun darf, auch wenn sie die weitere Verwendung der Daten nicht kontrolliert. Details sind in der Broschure «Offenlegung» enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage). Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstutzt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Auftrage und Dienstleistungen verweigern und es kann

- zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückhalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen;
- c) Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen bekanntgegeben werden. Details betreffend Bekanntgabe von Daten ins Ausland im Zusammenhang mit Auslagerungen (Outsourcings) gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen sind in der Datenschutzerklärung enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich);
 - d) Daten in der Raiffeisen Gruppe im Rahmen deren Geschäftstätigkeit ausgetauscht werden;
 - e) dies im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen Bekanntgabe von Daten an Kooperationspartner im In- und Ausland erfolgt;
 - f) der Kunde Software oder Applikationen herunterlädt, installiert und / oder benutzt und dabei Daten Dritten (z.B. App-Anbieter bzw. -Entwickler, Netzbetreiber) bekannt werden und dadurch insbesondere die Bankbeziehung offengelegt wird.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen auch gegenüber Kooperationspartnern bekanntgegeben werden. Die Raiffeisen Gruppe kann, wie in der Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich) detailliert beschrieben, somit insbesondere aus den in einer Kundenbeziehung erhobenen Personendaten (auch Dritter), kombiniert mit Daten von Dritten, vom Off- und Onlineverhalten und aus öffentlichen Quellen, Profile zu Interessen und anderen Aspekten des Kunden bilden. Diese Profile und Daten dienen nebst den Zwecken gemäss Datenschutzerklärung dem Marketing und der Werbung durch die Raiffeisen Gruppe für individuell passende

Produkte und Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe und deren Kooperationspartnern. Für Marketing und Werbezwecke werden jedoch Profile und personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Kunden an Kooperationspartner weitergegeben. Der Kunde kann der Profilbildung zu Marketing und Werbezwecken und Werbezusendungen aber jederzeit widersprechen.

Angaben dazu, zu den wichtigsten aktuellen Kooperationspartnern und auch sonst zur Datenbearbeitung und anderen Rechten betroffener Personen sind in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage) enthalten. Der Kunde wird der Bank Daten von Dritten nur mitteilen, wenn er dazu berechtigt ist und die Dritten über die Bearbeitung der Daten ausreichend informiert hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Ausland nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterstehen. Eine ausländische Behörde wie beispielsweise ein Gericht oder andere Dritte können gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

14. Einlagensicherung

Die Kundeneinlagen bei der Bank sind bis zu CHF 100'000 pro Kunde und Bank resp. bei den Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz pro Kunde gesichert. Unter www.raiffeisen.ch und www.esuisse.ch finden Sie alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung.

15. Bankwerkstage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und Feiertage nicht als Bankwerkstage. Fällt ein gewünschtes Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

16. Ombudsstelle

Für Beschwerden gegen die Bank steht dem Kunden, nebst dem ordentlichen Zivilverfahren, das Schlichtungsverfahren der neutralen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmann zur Verfügung. Das Schlichtungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsmann ist für den Kunden kostenlos. Die Kontaktinformationen des Schweizerischen Bankenombudsmann sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der Bank oder im Internet unter www.raiffeisen.ch/fidleg.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank kann Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall sind Forderungen der Bank sofort, respektive auf das Ende der jeweilig vertraglich vereinbarten Frist eines Einzelgeschäfts, zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Weitere Informationen

Weitere rechtliche Informationen sowie Angaben zu den Dienstleistungen und Produkten sind auf www.raiffeisen.ch/rechtliches publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Der Kunde anerkennt diese Bekanntgaben in den jeweils gültigen Fassungen.

20. Änderungen der Basisreglemente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB und der weiteren Basisreglemente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) durch die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) sowie Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Beingungen der Bank.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt auf unbestimmte Zeit insbesondere folgende Depotwerte:

- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung
- Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung
- andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind (z.B. verschlossene Depotwerte)

3. Entgegennahme

Die Bank behält sich vor, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen führt sie jeweils erst nach abgeschlossener Prüfung sowie allfälligen Umregistrierungen aus.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Bank kann jederzeit ohne Zustimmung des Kunden Depotwerte sperren oder einen gutgeschriebenen Betrag/Depotwert dem Kundenkonto/Depot rückbelasten, wenn eine Verbuchung zu Unrecht (Buchungsfehler oder Verstoss gegen

Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Sperre oder Rückbelastung.

4. Verwahrung

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl im In- und Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden regelmässig auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

Die Bank kann aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen sowie aufgrund produktespezifischer Vorgaben Depotwerte jederzeit von der Verwahrung ausschliessen. Der Kunde wird diesfalls aufgefordert, die Bank zu instruieren, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Kunde die Instruktion nach Ansetzung einer angemessenen Frist oder ist ein Transfer nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte veräussern, physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank tätigt keine Wertschriftendarlehen (Securities Lending and Borrowing, SLB) mit den für den Kunden verwahrten Wertpapieren bzw. Wertrechten.

Der Kunde ermächtigt die Bank bei Wertpapieren die Umwandlung in Wertrechte oder Bucheffekten zu veranlassen.

5. Rückgabe

Der Kunde kann jederzeit die Rückgabe der Depotwerte verlangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand- und Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen

Eine physische Auslieferung ist nur dann möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Der Transport von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank nimmt die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

6. Auszüge und Verzeichnisse

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis (physisch oder elektronisch) über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für die Bank zu verstehen.

7. Entschädigung durch Dritte

Die Bank kann auf Basis von Vereinbarungen mit Produkteanbietern im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen an den Kunden, insbesondere bezüglich kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, Entschädigungen durch Dritte erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar. Entschädigungen können auch als nicht monetäre Vorteile anfallen.

Kommt die Bank in den Genuss solcher Entschädigungen oder ist sie in der Vergangenheit in den Genuss solcher Entschädigungen gekommen, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch.

Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser produktspezifischen Entschädigungen sowie der daraus allenfalls resultierenden Interessenkonflikte können jederzeit unter www.raiffeisen.ch/entschaedigungen eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der jeweils aktuellen Form einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements dar.

Auf Anfrage wird dem Kunden Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge gewährt. In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, hierfür eine Pauschalgebühr zu erheben.

Die Bank ist bestrebt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, stellt die Bank die Wahrung der Interessen des Kunden sicher, bzw. informiert den Kunden in geeigneter Form über den Interessenkonflikt.

8. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne speziellen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag:

- Besorgung von Konversionen
- An- und Verkauf sowie die Ausübung von Bezugsrechten und Optionen
- An- und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten
- weitere freiwillige Verwaltungshandlungen

Gehen Instruktionen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, wie z. B. interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Die Bank übernimmt, vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Generalversammlungen, Gerichts- oder Insolvenzverfahren von Dritten zu informieren oder im Namen des Kunden an diesen teilzunehmen.

Der Kunde ermächtigt die Bank, solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.

Die Bank kann Verwaltungshandlungen oder die Ausführungen von Aufträgen des Kunden zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen einschränken oder verweigern.

9. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten

Der Kunde ist allein verantwortlich, seine Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen, gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften, Börsen und Handelsplätzen zu erfüllen. Die Bank trifft weder eine Beratungs- noch eine Mitwirkungs- oder Hinweispflicht.

Die Bank kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen sowie gesetzlich zulässige Informationen austauschen.

10. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden Transaktionen von in- und ausländischen Finanzinstrumenten. Die Bank ist berechtigt, Aufträge für Finanzinstrumente mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds etc.) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Aufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Handelstage und -zeiten an den entsprechenden Börsen und Handelsplätzen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundenaufträge betreffend bestimmte Finanzinstrumente nur ausführt, soweit der Kunde durch Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Bank ermächtigt, für solche Aufträge die Informationen gemäss Ziffer 13 AGB offenzulegen, und die Bank in diesem Umfang vom Bankkündengeheimnis entbunden hat. Widerruft der Kunde die Einwilligung oder unterstützt er die Bank bei Offenlegungen nicht, kann sie Aufträge und Dienstleistungen verweigern und es kann zu Folgen wie Sperrungen, Dividendenrückbehalten oder der Veräusserung betroffener Finanzinstrumente kommen.

Die Bank kann Märkte, Finanzinstrumente und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen. Ebenfalls kann die Bank die Ausführung von Transaktionen zwecks Berücksichtigung in- oder ausländischer gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorschriften oder Anordnungen wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen einschränken oder verweigern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Börse bzw. ein Handelsplatz sich das Recht vorbehalten kann, ausgeführte Transaktionen zu stornieren,

wenn es sich nach Ansicht der Börse bzw. des Handelsplatzes um einen Matching-/Transaktionsfehler (Mistrade) handelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beim unmittelbaren Wiederverkauf von Finanzinstrumenten ein Unterdeckungsrisiko entstehen kann, z.B. wenn es sich beim vorangegangenen Kauf um einen Mistrade handelt. Er anerkennt, dass Leerverkäufe nicht erlaubt sind und umgehend wieder gedeckt werden müssen.

Im Übrigen gelten die Usancen und Regelungen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Gegenparteien.

Produktunterlagen und weitere Informationen

Der Kunde wird angehalten, Finanzinstrumente nur nach vorgängigem Studium der regulatorischen Produktunterlagen, wie z.B. Fondsprospekt/-reglement, wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Document (KIID)), Basisinformationsblatt (BIB)), Termsheet zu erwerben.

Die Basisinformationsblätter (BIB) oder als gleichwertig anerkannte Dokumente können unter www.raiffeisen.ch/basisinformationsblatt abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

Informationen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sind unter www.raiffeisen.ch/fidleg abrufbar.

11. Transaktionen mit Finanzinstrumenten ohne Beratung

Bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten, welche der Kunde ohne Beratung seitens der Bank in Auftrag gibt und nicht auf einer nachgewiesenen Empfehlung der Bank beruhen, führt die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch. Diese Information erfolgt an dieser Stelle und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen grundsätzlich nicht wiederholt. Der Versand von Werbeunterlagen und dergleichen qualifiziert nicht als Angebot.

12. Berücksichtigtes Marktangebot

Die durch die Bank erbrachte Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung beinhaltet Finanzinstrumente gemäss der durch die Bank festgelegten und regelmässig angepassten Anlagelisten. Die Anlagelisten beinhalten u.a. Finanzinstrumente, welche durch die Bank resp. im Auftrag von Raiffeisen Schweiz herausgegeben, verwaltet, entwickelt oder kontrolliert werden («Raiffeisen Finanzinstrumente») sowie selektierte sonstige Finanzinstrumente von Drittanbietern. Bei Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften können die Raiffeisen Finanzinstrumente und diejenigen von Vertragspartnern gegenüber Finanzinstrumenten von Drittanbietern bevorzugt werden.

13. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertpapiere, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht dadurch ein Schaden, ist er dafür haftbar. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie ihrerseits für die vom Kunden nachgewiesenen Schäden, jedoch höchstens bis zum deklarierten und vereinbarten Wert.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachstehend Zahlungen genannt) sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart (z. B. E-Banking). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Reglemente und Bedingungen der Bank.

2. Anforderungen an Zahlungsaufträge

Der Kunde prüft bei Zahlungsaufträgen, die er selbst elektronisch erfasst, die Korrektheit der in den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Angaben.

2.1. Inland

Der Kunde muss für die Ausführung einer inländischen Zahlung jeder Währung die folgenden Angaben übermitteln:

- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Begünstigten
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- Clearingnummer (ggf. BIC, Business Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Lastschriftverfahren

Es gelten die auf der Belastungsermächtigung aufgeführten Bedingungen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank berechtigt ist, Lastschriften bis zum Widerruf der Ermächtigung auszuführen. Sofern der Bank keine Belastungsermächtigung vorliegt, kann sie eingehende Lastschriften ohne Benachrichtigung des Kunden zurückweisen. Die Bank hat das Recht, diejenigen Belastungsermächtigungen zu löschen, die während wenigstens fünfzehn Monaten nicht mehr benutzt wurden.

2.2. Ausland

SEPA-Zahlungen

Der Kunde muss für die Ausführung einer SEPA-Zahlung die folgenden Angaben übermitteln:

- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Begünstigten
- IBAN des Begünstigten
- BIC des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag in Euro
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Bei Fehlen einer der erforderlichen Angaben oder bei Anbringung von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag kann der Auftrag nicht als SEPA-Zahlung ausgeführt werden. Er muss wie ein «anderer grenzüberschreitender Zahlungsauftrag» abgewickelt werden.

SEPA-Lastschriftverfahren

Damit SEPA-Lastschriften einem Konto belastet werden können, hat der Kunde vorgängig eine entsprechende Belastungsermächtigung bei seiner Bank zu unterzeichnen. Liegt keine entsprechende Belastungsermächtigung vor, weist die Bank die SEPA-Lastschriften zurück. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über die eingegangenen SEPA-Lastschriften zu informieren.

Andere grenzüberschreitende Zahlungen

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages die folgenden Angaben übermitteln:

- IBAN oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Adresse des Kunden
- Name und Adresse des Begünstigten
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- BIC und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es je nach Land und der dort geltenden Praxis möglich ist, dass bei Auslandszahlungen ein Währungswechsel (typischerweise in die jeweilige Landeswährung) vorgenommen wird und Raiffeisen hierauf keinen Einfluss hat.

3. Zahlungsausführung

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Zahlungen am gewünschten Ausführungstag aus, wenn die erforderlichen Angaben gemäss Ziffer 2 vollständig, genau und widerspruchsfrei vorliegen und rechtzeitig bei der Bank eingehen (gemäss Annahmeschlusszeiten, siehe Ziffer 5).

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender

Angaben auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die Bank berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen.

Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung (keine frei verfügbaren Guthaben oder Kreditlimiten) Zahlungen

- ausführt oder
- bis zu 10 Tagen pendent behält, wenn Deckung zu erwarten ist ohne den Kunden informieren zu müssen.

In- oder ausländische gesetzliche, regulatorische oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Bank liegen, wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen oder Massnahmen von Korrespondenzbanken, sowie bankinterne Regelungen können die Zahlungsabwicklung bis zum Zahlungsempfänger verzögern oder blockieren.

An die Zahlungsempfänger weitergeleitete Zahlungen können bei der Bank nicht mehr widerrufen werden.

Daueraufträge

Erfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen frühzeitig vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingetroffen sein. Ansonsten können diese erst beim darauffolgenden Ausführungsdatum berücksichtigt werden. Die Bank kann in begründeten Einzelfällen Daueraufträge unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum löschen. Der Kunde wird darüber informiert.

4. Nichtausführung und Retournierung von Zahlungen

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Nichtausführung von Zahlungen. Im Falle einer Retournierung schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko trägt der auftraggebende Kunde.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Retournierung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

5. Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekanntgegeben. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, oder entstehen Verzögerungen aufgrund von Abklärungen, welche vor der Ausführung erforderlich sind, wird die Zahlung am nächstmöglichen Bankwerktag ausgeführt.

6. Gutschriftsdatum beim Zahlungsempfänger

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger infolge länderspezifischer Regelungen betreffend (Bank-) Feiertagen oder anderer Gutschriftsregelungen der Bank des Zahlungsempfängers verzögern können.

7. Gutschrift von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge werden dem mit der IBAN oder der Kontonummer bezeichneten Konto gutgeschrieben. Es erfolgt kein Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie einen solchen Abgleich durchführt. Die Bank ist berechtigt, aber

nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gutzuschreiben, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

In- oder ausländische gesetzliche, regulatorische oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Bank liegen, wie Embargos, Sanktionen, Geldwäschereibestimmungen oder Massnahmen von Korrespondenzbanken, sowie bankinterne Regelungen können eine Gutschrift verzögern oder blockieren.

8. Rückleitung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der Bank Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z. B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

9. Recht der Bank auf Rückbelastung einer Gutschrift

Die Bank kann ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig (fehlerhaft, Verstoss gegen Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

Wir machen den Weg frei

